

# Anlage 7

## Berliner Corporate Governance Kodex

### Vorbemerkung

Während die Beteiligungshinweise ausnahmslos für alle Beteiligungen des Landes Berlin unabhängig von der Größe der Unternehmen und der Höhe der an ihnen gehaltenen Geschäftsanteile gelten, werden im Folgenden auf der Basis des DCGK Regelungen empfohlen (Berliner Corporate Governance Kodex), die bei den Beteiligungsgesellschaften Berlins

- an denen Berlin die Mehrheit der Anteile hält und/oder die
  - hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung – insbesondere Risikolage – von besonderem Interesse sind,
- angewendet werden sollten. Dabei spielt die gesellschaftsrechtliche Verfassung des Unternehmens keine Rolle. Neben Kapitalgesellschaften gilt dies daher auch z.B. für Anstalten des öffentlichen Rechts oder Stiftungen, wobei sich durch das Berliner Betriebsgesetz Änderungen ergeben können, die zu beachten sind.

Die vorliegende Anlage 7 orientiert sich eng an dem DCGK. Sie ist jedoch nicht wortidentisch, da sie sich auf nicht börsennotierte Unternehmen bezieht; teilweise gehen die Regelungen aber auch über die Empfehlungen des DCGK hinaus. Die Anlage 7.1 erfasst in Kurzform die einzelnen Bestimmungen und sieht in einer ergänzenden Spalte die entsprechenden Erklärungen von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat vor. Abweichungen vom Erklärungsinhalt des Kodex sind zu begründen. Die Anlage 7.1 ist daher (als Anlage) dem Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaften beizufügen; sie soll in geeigneter Form auch in den Geschäftsbericht aufgenommen werden.

Bei Gesellschaften, an denen Berlin die Mehrheit hält und die ihrerseits an einem anderen Unternehmen die Mehrheit halten (mittelbare Beteiligungen des Landes Berlin) ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze auch in diesen (mittelbaren) Beteiligungsgesellschaften angewendet werden. Bei Konzerngesellschaften sollte die Obergesellschaft die Entsprechens-Erklärung für alle Gesellschaften zusammen abgeben.

Die Anlage 7 geht nicht auf börsennotierte Unternehmen ein. Für diese Unternehmen gilt das Aktiengesetz und der DCGK im vollen Umfang mit den dort niedergelegten Verpflichtungen.

#### **I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat**

1. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben zum Wohle der Gesellschaft eng zusammenzuarbeiten. Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben daher sicherzustellen, dass eingeschaltete/hinzugezogene Dritte – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeiter von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist.
2. Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne die Geschäftsleitung tagen.

3. Die Geschäftsleitung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und berichtet in regelmäßigen Abständen über den Stand der Umsetzung.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung und der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens führen können; bei Immobiliengesellschaften ergänzend in Fällen der Änderungen von Bewertungsverfahren. Der Aufsichtsrat sollte eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung erlassen. Seine zusätzlich zur Satzung geforderten Zustimmungsvorbehalte kann der Aufsichtsrat in dieser Geschäftsanweisung grundsätzlich oder durch Beschluss regeln; ein Muster findet sich in den Beteiligungshinweisen Anlage 6.

4. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance zu unterrichten; insbesondere über die Soll/Ist-Situation und über die Gründe der Abweichungen. Die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung hat auch diese Informations- und Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat zu regeln: grundsätzlich in schriftlicher Form unter Beifügung der entsprechenden Dokumente wie Jahresabschlüsse und Prüfberichte sowie rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor einer Sitzung oder Entscheidung.
5. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Schließt die Gesellschaft für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so sollte ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

## **II. Geschäftsleitung**

1. Die Geschäftsleitung ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen; auf deren Einhaltung in ihren Konzernunternehmen wirkt sie hin (Compliance).

Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

2. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, muss die Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung regeln. Die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen soll festgelegt werden (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss). Es soll auch eine Person als Vorsitzender oder Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt werden.

3. Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist - nach Beratung und regelmäßiger Überprüfung - vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Aufgaben- und individuellen Leistungsbeurteilung für die einzelne Person unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage und der Zukunftsaussichten für das Unternehmen festzulegen; etwaige Konzernbezüge sind dabei zu berücksichtigen. Zur Absicherung der Angemessenheit der Vergütung sollen Vergleiche mit dem Branchen- und Wirtschaftsumfeld vorgenommen werden.

Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variable Vergütung kann einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die Aufteilung der Vergütung in fixe und variable Bestandteile hat auf Basis von Zielvereinbarungen zu geschehen, die spätestens mit der Planung für das folgende Geschäftsjahr zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung abzuschließen sind. Nachträgliche Änderungen von Zielvereinbarung und Vergütungsbestandteilen sind nicht zulässig es sei denn, die Geschäftsleitung ist aus übergeordneten Gründen – politische oder Gesellschafterinteressen – verpflichtet, die Unternehmensplanungen zu verändern.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen das Land Berlin mehrheitlich beteiligt ist und bei Anstalten, die dem Berliner Betriebsgesetz unterliegen, sind für die Mitglieder der Geschäftsleitung die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) in der Erklärung zum DCGK jeweils einzeln anzugeben; für die Veröffentlichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten findet § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches Anwendung. Die auf Veranlassung des Landes Berlin gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen wirken auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hin. (§ 65 a LHO)

### **III. Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsleitung bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen. Sitzungsfrequenz und Zeitbudget obliegen der Planung des Aufsichtsrats und haben der Bedeutung der Beratungserfordernisse Rechnung zu tragen.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus der Satzung, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften und Einzelentscheidungen an seine Zustimmung binden. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben; ein Muster für eine Geschäftsordnung ist als Anlage 5 den Beteiligungshinweisen beigelegt.

2. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung. Er kann die Aufgabe zur Vorbereitung einem Ausschuss übertragen, der auch die Anstellungsbedingungen einschließlich

der Vergütung festlegt. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von 5 Jahren nicht die Regel sein. Wiederbestellungen sind nicht ohne zwingenden Grund vorzeitig auszusprechen. Für die Geschäftsführer sollte eine Altershöchstgrenze für deren Ausscheiden aus dem Unternehmen festgelegt werden.

3. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung – insbesondere mit dem Vorsitzenden/dem Sprecher – regelmäßig Kontakt halten und die Strategie für das Unternehmen, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen beraten. Er ist über wichtige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten, sofern diese für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und der Leitung des Unternehmens von Bedeutung sind. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt die Unterrichtung der Mitglieder des Aufsichtsrates und ggf. die Einberufung einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung.
4. Abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, seiner Größe und der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sollten Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungsergebnisse dem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst; bei Immobilienunternehmen auch mit Bewertungsangelegenheiten von Immobilien, sofern diese nicht einem gesonderten Bewertungsausschuss übertragen werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte nicht ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens und auch nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte hingegen Vorsitzender der Ausschüsse sein, die u.a. für die Vorbereitung von Verträgen und Vergütungen der Geschäftsleitungsmitglieder – Personalausschuss – und für die Vorbereitungen der Aufsichtsratssitzungen zuständig sind.

Der Aufsichtsrat kann Ausschüssen Entscheidungskompetenzen übertragen.

5. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind; mindestens ein Aufsichtsratsmitglied sollte über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen verfügen; hierzu Anlage 2 der Beteiligungshinweise.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen grundsätzlich keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll daher auch nicht mehr als insgesamt 10 Aufsichtsratsmandate ausüben, wobei eine Tätigkeit als Aufsichtsratsvorsitzender doppelt zählt. Ist ein Aufsichtsratsmitglied zugleich Geschäftsführer eines Unternehmens, ist die Höchstzahl der von ihm ausgeübten Aufsichtsratsmandate auf 5 zu begrenzen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder in der Satzung festgelegt. Analog der Vergütungsregelungen für Geschäftsführer kann die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in feste und erfolgsorientierte Bestandteile aufgeteilt werden (Abschnitt III, Ziffer 3); bei der Angemessenheitsbeurteilung für die Vergütung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beachtet werden. Die Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder und ggf. gezahlte Sonderleistungen sollen als Gesamtsumme im Anhang zum Jahresabschluss ausgewiesen werden. Im Fall persönlich erbrachter Honorarleistungen für das Unternehmen sind auch diese Leistungsvergütungen anzugeben.

6. Der Aufsichtsrat soll die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung einschließlich der vorgesehenen Gehaltsstruktur von Fixum und variablen Bestandteilen vorlegen.
7. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Gesellschafter soll vermerkt werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder in einem Geschäftsjahr weniger als an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats/der Ausschüsse teilgenommen haben.
8. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

#### **IV. Interessenkonflikte**

1. Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Weder sie noch Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
3. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

4. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung sollen zur Beendigung des Mandats bzw. bei einem Mitglied der Geschäftsleitung zur Beendigung der Bestellung führen.
5. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsleitung, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung der branchenüblichen Standards zulassen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Ge-

schäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat sollte Verfahrensregeln für den Einzelfall festlegen.

6. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.
7. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie an ihre Angehörigen soll grundsätzlich nicht erfolgen es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat zulassen.

## **V. Transparenz**

1. Die Geschäftsleitung hat neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter mitzuteilen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf geeignet sind, die Jahresplanung des Unternehmens erheblich zu beeinflussen bzw. sich entsprechend auf die Mittel- und Langfristplanung auswirken können.
2. Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

## **VI. Rechnungslegung**

1. Der Gesellschafter ist während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte (Quartalsberichte) zu unterrichten. Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte sind unter Beachtung der rechtlich anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufzustellen. Bei Immobilienunternehmen sind die Bewertungsmethoden, sowie bei deren Änderungen die Gründe, im Anhang des Jahresabschlusses zu erläutern; Geschäftsbericht oder Anhang sollten auch die Marktwerte - einschl. der angewandten Bewertungsmethode - angeben. Zwischenberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss mit der Geschäftsleitung erörtert werden.
2. Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsleitung aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, dem Gesellschafter vorliegen
3. Der Jahresabschluss muss, der Zwischenbericht soll eine Liste von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft enthalten. Anzugeben sind: (i) Name und Sitz der Gesellschaft, (ii) Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter, (iii) Höhe des Eigenkapitals, (iv) Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, (v) Angabe, ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen.

## **VII. Abschlussprüfung**

1. Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern anderer-

seits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das laufende/folgende Geschäftsjahr bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind.

Der Abschlussprüfer ist aufzufordern, unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten, wenn Befangenheitsgründe entstehen bzw. bereits entstanden sind und nicht unverzüglich beseitigt werden können.

2. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.
3. Mit dem Abschlussprüfer ist zu vereinbaren, dass der Aufsichtsrat über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet wird, die sich während der Abschlussprüfung ergeben.

Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex (Anlage 7.1) ergeben.

4. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

## Anlage 7.1

### Anlage zum Lagebericht des Jahresabschlusses ....

Verweis	Gegenstand	Erklärung <sup>1</sup> d. Geschäftsleitung/Aufsichtsrat
<b>I. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat</b>		
I. 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung.</li><li>• Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung.</li><li>• Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten.</li></ul>	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben eng und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Alle Unternehmensangelegenheiten und Kenntnisse wurden von der Geschäftsleitung offengelegt. Die außerhalb der Organe stehenden Personen wurden auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.
I. 2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sitzungen des Aufsichtsrats.</li></ul>	Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen in der Regel unter Beteiligung der Geschäftsleitung abgehalten.
I. 3	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, ihre Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und regelmäßige Berichterstattung darüber durch die Geschäftsleitung.</li><li>• Behandlung von Geschäften grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage einschl. Änderungen von Bewertungsverfahren im Aufsichtsrat.</li></ul>	<p>Die strategischen Unternehmensplanungen wurden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt; die Geschäftsleitung hat regelmäßig über den Umsetzungsstand berichtet.</p> <p>Die Geschäftsleitung hat alle Geschäfte von grundlegender Bedeutung dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt. Neben den Regelungen in der Satzung bestand eine Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsleitung.</p>

<sup>1</sup> Die Texte für die abzugebenden Erklärungen verstehen sich als Beispiele, sie sind auf die jeweilige Situation im Unternehmen anzupassen. Vollständigkeit und Aussagekraft der Erklärungen sind Obliegenheiten von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat und insoweit Spiegelbild des Transparenzbemühens dieser Organe.

<b>I. 4</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bericht der Geschäftsleitung an den Aufsichtsrat über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance unter Beifügung von Dokumenten mindestens 2 Wochen vor Sitzungs- oder Entscheidungsterminen.</li><li>• Darstellung der Soll/Ist-Situation und Gründe von Abweichungen.</li></ul>	Die Geschäftsleitung ist ihrer Berichtspflicht regelmäßig und in schriftlicher Form unter Hinzufügung der erforderlichen Dokumente nachgekommen; der zeitliche Vorlauf der übersandten Dokumente für Sitzungs- und Entscheidungstermine war ausreichend (mind. ... Wochen vor der Sitzung). Soll/Ist-Vergleiche wurden vorgenommen, Planabweichungen plausibel und nachvollziehbar dargestellt; Maßnahmen eventuell erforderlicher Gegensteuerung wurden in umsetzungsfähiger Form vorgeschlagen.
-------------	---	--

<b>I. 5</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beachtung der Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und Aufsichtsrats.</li><li>• D&amp;O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.</li></ul>	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind ihren Pflichten unter Beachtung ordnungsgemäßer Unternehmensführung nachgekommen; sie haben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsrats gewahrt. D&O-Versicherungen sind [nicht] mit/ohne Selbstbehalt für Geschäftsleitung [und] Aufsichtsrat abgeschlossen worden.
-------------	---	---

## II. Geschäftsleitung

<b>II. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben.</li><li>• Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien.</li><li>• Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.</li></ul>	Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unternehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht ausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Geschäftsleitung Sorge getragen. Das Unternehmen verfügte über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
--------------	---	--

<b>II. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung.</li><li>• Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen.</li></ul>	Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung waren in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung geregelt. Es wurde ein/kein Vorsitzender/Sprecher der Geschäftsleitung bestimmt. Eine Beschlussmehrheit wurde [nicht] festgelegt.
--------------	--	---

<p><b>II. 3</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.</li> <li>• Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung.</li> <li>• Veröffentlichung der Einzelvergütung.</li> <li>• Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap.</li> </ul>	<p>Die Vergütung erfolgte [nicht] auf Basis einer Zielvereinbarung, die am ..... abgeschlossen wurde; sie wurde [nicht] nachträglich geändert. [Bei nachträglicher Änderung, Angabe der Gründe]. Sie hat sich aus einem Fixum und aus einer Erfolgsbeteiligung (variabler Bestandteil einmalig/wiederkehrend) zusammengesetzt. Die Vergütung wurde unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung, der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und durch Branchen- und Umfeldvergleiche festgelegt; bei der Festlegung der Vergütungen wurden andere Bezüge [nicht] berücksichtigt. Über die Vergütungsregelungen hat der Aufsichtsrat [nicht] im Plenum beraten und entschieden [hierüber entscheidet ein Aufsichtsratsausschuss]; sie unterlagen einer [keiner] regelmäßigen Überprüfung. Die Vergütung wird wie folgt ausgewiesen:...[wird nicht in der Erklärung zum DCGK einzeln ausgewiesen]. [Im Falle der Zahlung einer Abfindung: Auf die Einhaltung des Abfindungs-Caps wurde [nicht] geachtet.]</p>
---------------------	---	---

### III. Aufsichtsrat

<p><b>III. 1</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindingen.</li> <li>• Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.</li> </ul>	<p>Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einbezogen und sah keinen [ergänzenden] Regelungsbedarf [ggf. Gründe angeben]. Er hat [keine] weitere(n) Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung.</p>
<p><b>III. 2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung.</li> <li>• Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis.</li> </ul>	<p>Anstellungs- und Vergütungsregelungen wurden [im Plenum des Aufsichtsrats nach/ohne Vorbefassung in einem Ausschuss entschieden] [einem Ausschuss des Aufsichtsrats zur Beratung und Entscheidung übertragen]. Der Aufsichtsrat hat eine/keine Altershöchstgrenze für die Geschäftsführer [von ... Jahren] festgelegt. Eine Nachfolgeregelung bestand [nicht (ggf. Angabe der Gründe)]. Bei Erstbestellungen wurde die maximal mögliche Bestelldauer [nicht] ausgeschöpft [Es gab keine</p>

		Erstbestellung]; eine Wiederbestellung wurde [nicht] vorzeitig ausgesprochen.
III. 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse.</li> <li>• Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen.</li> </ul>	<p>Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurde die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsleitung [hat den Aufsichtsratsvorsitzenden ... Mal über besondere Ereignisse unterrichtet] [hatte über keine wichtigen Ereignisse zu berichten].</p> <p>Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen [keine] wichtige(n) Ereignisse [über die er unterrichtet wurde]. Es hat/haben [keine] ... außerordentliche Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.</p>
III. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompetenzen.</li> </ul>	<p>Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse (ggf. Gründe): [....]</p> <p>Der Aufsichtsratsvorsitzende war [nicht] Vorsitzender des Prüfungsausschusses; [Vorsitzender war ein/kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung]. [Bei Immobileinunternehmen: Bewertungsfragen von Immobilien wurden [im Prüfungsausschuss] [im ... Ausschuss] [nicht] beraten.]</p> <p>Kein/Folgende(r ) Ausschuss hat Entscheidungskompetenzen vom Aufsichtsrat übertragen bekommen. Das Plenum des Aufsichtsrats wurde [nicht] von den Vorsitzenden der Ausschüsse über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.</p>
III. 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern.</li> <li>• Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunternehmen.</li> <li>• Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates.</li> </ul>	<p>Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 5 bzw. 10 Aufsichtsratsmandaten erreicht. [Die] Aufsichtsratsmitglieder haben [keine] Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausgeübt.</p> <p>Die Gesamtvergütungen ergaben sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss. Sonderleistungen wurden [nicht] gezahlt; sie sind [nicht] im Anhang enthalten.</p>

III. 6.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorlage der Zielvereinbarung</li></ul>	Der Aufsichtsrat hat die zwischen ihm und der Geschäftsleitung beabsichtigte jährliche Zielvereinbarung dem Gesellschafter zur Beurteilung vorgelegt.
---------	--	---

III. 7. und 8.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats.</li></ul>	[Kein] ... Aufsichtsratsmitglied hat weniger als an der Hälfte der Aufsichtsratssitzungen teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner [letzten] ... Sitzung im Geschäftsjahr mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen Feststellungen [keine] Ereignisse zu verzeichnen, die eine eingeschränkte Effizienz erkennen lassen.
----------------	---	---

#### IV. Interessenkonflikte

IV. 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung.</li><li>• Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung.</li></ul>	Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wettbewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens bekannt geworden.
-------	---	---

IV. 2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wahrung des Unternehmensinteresses.</li><li>• Persönliche Interessen.</li></ul>	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.
-------	---	--

IV. 3 und 4	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats.</li></ul>	[Darstellung, ob Interessenkonflikte entstanden sind und darüber unterrichtet wurde und Darlegung, wie diese behandelt wurden].
-------------	--	---

<p><b>IV. 5</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsleitung.</li> <li>• Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats.</li> </ul>	<p>Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen sind dem Aufsichtsrat [nicht] zur Zustimmung vorgelegt worden; der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen [keinen] Gebrauch gemacht.</p> <p>Dem Aufsichtsrat wurden [keine] Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen zur Zustimmung vorgelegt.</p> <p>[Im Fall vorgelegter und zugestimmter Geschäfte ist darzulegen, ob die Zustimmung einstimmig erfolgte].</p> <p>Der Aufsichtsrat hat [keine] auf Einzelfälle bezogene Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.</p>
---------------------	---	--

<p><b>IV. 6</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung.</li> </ul>	<p>[Kein] ... Geschäftsführer hat ... Nebentätigkeiten ausgeübt, [u.a. ... Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens]. Dem Aufsichtsrat sind [diese (welche?)] Nebentätigkeiten [nicht] zur Zustimmung vorgelegt worden.</p>
---------------------	--	--

<p><b>IV. 7</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige.</li> </ul>	<p>[...] Mitgliedern der Geschäftsleitung und [...] Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden [keine] Darlehen gewährt. [Im bejahenden Fall: Angabe der Kreditkonditionen, Kredithöhe und Laufzeit]</p>
---------------------	---	--

## V. Transparenz

<p><b>V. 1 und 2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tatsachen, etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf.</li> <li>• Informationen über das Unternehmen im Internet.</li> </ul>	<p>Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind [nicht] bekannt geworden [Aufsichtsrat und Gesellschafter wurden darüber unverzüglich unterrichtet; ggf. Angabe, um welche Tatsachen es sich handelt].</p> <p>Unternehmensinformationen (z.B. Geschäftsbericht) wurden auch über Internet veröffentlicht.</p>
--------------------------	---	---

## VI. Rechnungslegung

<b>VI. 1 bis 3</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Zwischenberichte (Quartalsberichte 30 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.</li><li>• Erörterung der Zwischenberichte</li></ul>	Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt und in den vorgesehenen Fristen (geprüfter Jahresabschluss [90] Tage nach Geschäftsjahresende, Zwischenberichte [45] Tage nach Ende des Berichtszeitraumes) dem Gesellschafter vorgelegt. Die Zwischenberichte wurden vom Aufsichtsrat/Prüfungsausschuss [nicht] mit der Geschäftsleitung erörtert. [Bei Immobilienunternehmen: Die Bewertungsmethoden sind erläutert und begründet]. Der Jahresabschluss/Zwischenbericht führt die Beteiligungsunternehmen des Unternehmens auf.
--------------------	--	--

## VII. Abschlussprüfung

<b>VII. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers, seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits.</li><li>• Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt.</li><li>• Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprüfer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe.</li></ul>	Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten, dass [keine] beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen - auch [nicht] mit Organen des Abschlussprüfers - und dem Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden; an der Unabhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter bestanden [keine] Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Abschlussprüfer hat [keine] Befangenheitsgründe vorgetragen.
<b>VII. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erteilung des Prüfungsauftrags und Honorarvereinbarung</li></ul>	Der Aufsichtsrat hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag erteilt und mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.
<b>VII. 3</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschlussprüfung.</li><li>• Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.</li></ul>	Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über [keine] wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet. Dem Abschlussprüfer sind [keine] Tatsachen bekannt geworden, die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.

<b>VII. 4</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss.</li></ul>	Der Abschlussprüfer hat/wird an den Beratungen des Aufsichtsrats teilgenommen/teilnehmen und hat/wird über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung berichtet/berichten.
---------------	--	---